



Geschäftsordnung des Vereinsrats TSV Pfuhl 1894 e.V.

Präambel

Nachfolgende Geschäftsordnung regelt den Vereinsrat und seine Arbeits- und Verfahrensweise gemäß § 10 der Satzung des TSV Pfuhl.

§ 1 Geschäftsordnung (Erlass/Änderung)

Die Geschäftsordnung kann jederzeit durch den Vereinsrat gemeinsam geändert oder aufgehoben werden.

§ 2 Zuständigkeit

Der Vereinsrat fasst Beschlüsse, berät den Vorstand, beschließt und ändert die Vereinsordnungen. Die weiteren Aufgaben ergeben sich aus der Satzung des TSV Pfuhl.

§ 3 Vorsitz Vereinsrat

Der Vereinsrat bestimmt aus seiner Mitte den Vereinsratsvorsitzenden und seinen Stellvertreter (§10, Abs. 2, Satzung TSV Pfuhl). Die Dauer der Amtsperiode beträgt 12 Monate. Der Vorsitzende kann für maximal zwei Amtsperioden gewählt werden. Bei vorzeitigem Ausscheiden aus dem Vereinsrat, wählt der Vereinsrat einen neuen Vorsitzenden.

§ 4 Vereinsratssitzungen

- (1) Der Vereinsrat tritt mindestens zweimal im Jahr zusammen. Er ist ferner nach Bedarf oder wenn ein Drittel seiner Mitglieder dies beantragt, einzuberufen.
- (2) Der Vereinsrat legt die Termine für die ordentlichen Vereinsratssitzungen bis zum Ende eines jeden Jahres für das kommende Jahr fest.
- (3) Eine außerordentliche Vereinsratssitzung kann einberufen werden, wenn es das Interesse des Vereins erfordert und wenn die Einberufung von einem Drittel der Mitglieder des Vereinsrates unter Angabe des Zwecks und des Grundes gegenüber dem Vereinsratsvorsitzenden beantragt wird.
- (4) Die Tagesordnung wird von dem gewählten Vereinsratsvorsitzenden aufgestellt und den Mitgliedern 14 Tage vor dem Sitzungstermin mit der Einladung zugeleitet. Tagesordnungspunkte können dem Vereinsratsvorsitzenden von den Mitgliedern des Vereinsrates jederzeit für die kommende Vereinsratssitzung zugeleitet werden.
- (5) Die Sitzungen des Vereinsrats werden von dem Vereinsratsvorsitzenden geleitet. Sollte der Vereinsratsvorsitzende verhindert sein, so obliegt die Sitzungsleitung dem stellvertretenden Vereinsratsvorsitzenden.
- (6) Der Vereinsrat kann weitere Personen als Gäste (z. B. Förderverein Vorsitzende, Verbandsmitarbeiter) zu den Sitzungen des Vereinsrates einladen, sie erhalten aber kein Stimmrecht. In den Sitzungen des Vereinsrates ist der Vorstand ständiger Gast.



- (7) Gegenstand der Sitzung sind nur die in der Tagesordnung festgelegten Beratungspunkte. In dringenden Fällen können weitere Tagesordnungspunkte zugelassen werden. Voraussetzung dafür ist die einfache Mehrheit der am Sitzungstermin anwesenden Vereinsratsmitglieder.

§ 5 Abstimmungen und Beschlüsse

- (1) Zur Abstimmung sind nur die in den Vereinsratssitzungen anwesenden Mitglieder des Vereinsrats berechtigt. Eine Stimmrechtsübertragung ist ausgeschlossen.
- (2) Der Vereinsrat entscheidet über Anträge mit einfacher Mehrheit. Im Falle der Stimmgleichheit zählt die Stimme des Vereinsratsvorsitzenden doppelt.
- (3) Beschlüsse können auch im schriftlichen Umlaufverfahren gefasst werden. Die Stimmabgabe hat in Textform zu erfolgen. Bei der Beschlussfassung sind alle Vereinsratsmitglieder zu beteiligen. Den Vereinsratsmitgliedern ist mitzuteilen, bis zu welchem Termin die Stimmabgabe zu erfolgen hat, wobei zwischen der Mitteilung und dem Endtermin für die Stimmabgabe eine Frist von mindestens 7 Kalendertagen liegen muss.

§ 6 Niederschrift

- (1) Ergebnisse und die Beschlüsse einer jeden Vereinsratssitzung sind durch eine Protokollführung schriftlich festzuhalten.
- (2) Das gefertigte Sitzungsprotokoll ist von dem Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen.
- (3) Jedem Vereinsratsmitglied ist eine Abschrift des Sitzungsprotokolls zu übermitteln bzw. zur Verfügung zu stellen.
- (4) Gegen den Inhalt des Protokolls kann jedes Vereinsratsmitglied innerhalb einer zweiwöchigen Frist nach Zustellung schriftlich Einwendungen erheben. Über Einwendungen wird in der nächsten Vereinsratssitzung entschieden. Sollte bis zum Ablauf der Frist keine Einwendungen erhoben werden, so gilt das Sitzungsprotokoll als genehmigt.

§ 7 Inkrafttreten

Die vorliegende Geschäftsordnung tritt mit Wirkung vom 23.03.2023 in Kraft.